

# **Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Würzburg (Sicherheitssatzung)**

**vom 06. April 2006 (MP und VBI Nr. 92 vom 21. April 2006)**

**Änderung vom 25. März 2010 (MP und VBI Nr. 75 vom 31. März 2010)**

**Änderung vom 13. Dezember 2010 (MP und VBI Nr. 292 vom 17. Dezember 2010)**

Die Stadt Würzburg erlässt auf Grund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG- (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBI S. 287), des § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes -FStrG-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl I S. 1128) und von Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBI S. 975) folgende Satzung:

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Verhaltensweisen
- § 3 Erhaltung der Sauberkeit
- § 4 Erhaltung der Funktionstüchtigkeit
- § 5 Mitführen von Hunden in Grünanlagen
- § 6 Vollzugsanordnung, Ersatzvornahme und Platzverweis
- § 7 Zuwiderhandlungen
- § 8 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Sicherheitssatzung gilt für alle Straßen, Wege und Plätze sowie für alle öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen der Stadt Würzburg.

(2) Straßen, Wege und Plätze im Sinne dieser Satzung sind die in der Baulast der Stadt Würzburg stehenden Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen gemäß Art. 2 BayStrWG und § 1 Abs. 4 FStrG.

(3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind alle von der Stadt Würzburg gewidmeten und unterhaltenen Grün- und Parkanlagen einschließlich der dort vorhandenen Wege, Wasserflächen und der sonstigen Einrichtungen. Im Einzelnen bestimmt sich der Geltungsbereich nach der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen der Stadt Würzburg.

### **§ 2 Allgemeine Verhaltensweisen**

Die Benutzer der Straßen, Wege und Plätze und der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen haben sich so zu verhalten, dass die benutzten Einrichtungen und ihre Bestandteile nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.

### **§ 3 Erhaltung der Sauberkeit**

(1) Es ist untersagt, die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu verunreinigen, insbesondere

1. Abfälle aller Art (insbesondere auch Papier, Zigarettenkippen, Kaugummis, Speisereste, Flüssigkeiten) - außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse - wegzuwerfen,
2. bewegliche Gegenstände aller Art (insbesondere auch Kraftfahrzeuge außerhalb der ausdrücklich dafür vorgesehenen Waschflächen) zu reinigen, abzuspritzen oder motorbetriebene Fahrzeuge instand zu setzen,
3. die Einrichtungen und ihre Bestandteile (u. a. Wege, Wasserflächen, Spielplätze, Brunnen, Bänke) zu verunreinigen oder durch Tiere zu verunreinigen zu lassen,
4. Glasbruch zu erzeugen,
5. die Notdurft zu verrichten.

(2) Die Aufrechterhaltung der Sauberkeit auf den Straßen, Wegen und Plätzen ist in der Sicherheitsverordnung entsprechend geregelt.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

### **§ 4 Erhaltung der Funktionstüchtigkeit**

(1) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Dritter und zum ordnungsgemäßen Erhalt der Straßen, Wege und Plätze und der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:

1. ohne Gestattung des städtischen Gartenamtes zu grillen oder offene Feuerstellen zu errichten, ausgenommen auf den dafür vorgesehenen Flächen „Himmelsporten“ und Fläche nordwestlich des „Graf-Luckner-Weiher“ in Richtung Feggrube,
2. zu nächtigen oder zu zelten, ausgenommen auf den hierfür ausdrücklich vorgesehenen Flächen,
3. zu betteln in jeglicher Form,
4. Brunnen, Bänke und natürliche oder künstliche Wasserflächen zu betreten, auch wenn letztere zugefroren sind,
5. wildlebende Tiere zu füttern,
6. mit Skateboards auf bestehende Hindernisse (wie Stufen, Treppen, Einfriedungen, Bordsteinkanten, Geländer) zu fahren oder zu springen,
7. sich zum Alkoholenuss außerhalb von Freischankflächen aufzuhalten oder zu verweilen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann. Die Regelung des § 7 Ziff. 4 der Satzung über die Sondernutzungen in den Fußgängerbereichen „Innenstadt“ und „Heuchelhof“ sowie des § 9 Abs. 1 g) der Satzung der Stadt Würzburg für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen bleiben unberührt.

(2) Zusätzlich ist es in allen Grün- und Erholungsanlagen untersagt:

1. die Schmuck- und Wechelpflanzflächen, die Staudenflächen sowie die geschützten Bereiche des Ringparks, nämlich das Kaisergärtchen (Anlage 2) und den in Klein Nizza gekennzeichneten Bereich (Anlage 3), zu betreten,
2. zulassungspflichtige Fahrzeuge ohne gültige Kennzeichen abzustellen.
3. Veranstaltungen (mit Ausnahme des Ringparkfestes), Kundgebungen und Demonstrationen abzuhalten,
4. in jeglicher Art politisch oder wirtschaftlich zu werben oder sich gewerblich zu betätigen,

(3) Für den in der beiliegenden Karte (Anlage 5) farblich gekennzeichneten Bereich der Leonhard-Frank Promenade ist es darüber hinaus untersagt:

- 1 Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen, oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen,
- 2 außerhalb zugelassener Freischankflächen alkoholische Getränke zu konsumieren oder sich dort zum Zwecke des Alkoholgenusses aufhalten.
- 3 außerhalb zugelassener Freischankflächen alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich dieses Absatzes konsumieren zu wollen.

(4) Es ist untersagt auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu lagern.

(5) Wegen der besonderen Sensibilität der Innenstadt ist es im Stadtbezirk Altstadt (Anlage 4) zusätzlich untersagt:

1. im Ringpark Fußball zu spielen,
2. in den übrigen Bereichen des Stadtbezirks Altstadt Ball- und Wurfspiele, außer auf den dafür vorgesehenen Flächen, auszuüben.

(6) In begründeten Einzelfällen können von den Verboten Ausnahmen erteilt werden.

## **§ 5**

### **Mitführen von Hunden in Grünanlagen**

(1) Wer in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt, und die Grün- und Erholungsanlagen nicht verunreinigt werden.

(2) Hunde dürfen ohne Leine nur auf hierfür ausgewiesenen Freilaufflächen laufen gelassen werden. Näheres ergibt sich aus § 9 Abs. 2 der Sicherheitsverordnung.

(3) Hunde dürfen nur an einer höchstens 3 m langen, reißfesten Leine mitgeführt werden. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(4) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen, abgegrenzten Bolzplätzen, an Wasseranlagen, Brunnenanlagen, auf Liegewiesen und in Pflanzbeeten mitzuführen. Dies gilt auch für den näheren Umgriff der genannten Bereiche.

(5) Ein Hundeführer, der eine Grünanlage durch einen Hund verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(6) Die Anleinplicht gilt nicht für Blindenführhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundeswehr, des Zivil- oder Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes, im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde und Hunde, die zum Hüten einer Herde zugelassen sind.

## **§ 6**

### **Vollzugsanordnung, Ersatzvornahme und Platzverweis**

(1) Die Stadt Würzburg und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.

(2) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bereich dieser Satzung ergehenden Anordnungen der Stadt Würzburg und der von ihr beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten.

(3) <sup>1</sup>Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1 GO nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Würzburg beseitigt werden. <sup>2</sup>Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im öffentlichen Interesse geboten ist.

(4) Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung einer Störung können Personen vorübergehend von einem Ort verwiesen werden oder ihnen vorübergehend das Betreten eines Ortes verboten werden.

## **§ 7 Zuwiderhandlungen**

(1) <sup>1</sup>Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer den in § 3 genannten Vorschriften zur Erhaltung der Sauberkeit in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zuwiderhandelt. <sup>2</sup>Grundsätzlich wird mit Geldbuße nicht unter 10 Euro belegt, wer Abfälle aller Art, wie Papier, Zigarettenkippen, Kaugummis, Speisereste oder Flüssigkeiten wegwirft. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird mit Geldbuße nicht unter 25 Euro belegt, wer die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen durch Tiere verunreinigen lässt, Glasbruch erzeugt oder die Notdurft verrichtet.

(2) <sup>1</sup>Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße bis 1.000 Euro belegt werden, wer den Vorschriften zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit von Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 4 zuwiderhandelt. <sup>2</sup>Grundsätzlich wird mit einer Geldbuße nicht unter 25 Euro belegt, wer bettelt oder sich zum Alkoholgenuss außerhalb von Freischankflächen aufhält oder verweilt, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann.

(3) <sup>1</sup>Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer den Vorschriften zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit von Grün- und Erholungsanlagen gemäß § 4 zuwiderhandelt. <sup>2</sup>Grundsätzlich wird mit einer Geldbuße nicht unter 25 Euro belegt, wer bettelt oder sich zum Alkoholgenuss außerhalb von Freischankflächen aufhält oder verweilt, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann.

(4) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer den Vorschriften über das Mitführen von Hunden in den Grünanlagen gemäß § 5 zuwiderhandelt.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann statt einer Geldbuße auch eine Verwarnung im Sinne des § 56 OWiG ausgesprochen werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.